

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), geändert durch Art. 2 ÄndGe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Spantekow vom 23.05.2023 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel**

Die Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.12.2016 wird wie folgt geändert.

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

1. American Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder –gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt.  
(Festgelegt im § 2 der Hundehalterverordnung M-V vom 04.07.2000, die bis zum 22.07.2022 gültig war.)

**Diese Einteilung als gefährliche Hunde gilt auch weiterhin nach § 12 – Übergangsvorschriften- der neuen Hundehalterverordnung (GVOBl: M-V 2022, S.441) für die Hunde, die bis zum 22.07.2022 angemeldet wurden. Für die Hunde die ab dem 23.07.2022 angemeldet wurden bzw. werden gilt § 3 der neuen Hundehalterverordnung, nach dem die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellen muss.**

#### **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den 1. Hund	<b>60,00 €</b>
für den 2. Hund	<b>70,00 €</b>
für den 3. Hund und jeden weiteren	<b>90,00 €</b>

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Spantekow, 25.05.2023.....

  
G. Klien  
Bürgermeister



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 01.06.2023  
Unterschrift: *Warnke*